

angestaubte „Politikverdrossenheit“ noch einmal aufnehmen, allerdings dabei die Stoßrichtung ändern: Nicht die Jugendlichen sind an Politik desinteressiert, sondern sie unterstellen im Gegenteil, daß die Politik an ihnen nicht interessiert sei. Nicht die Politikverdrossenheit der Jugend, sondern die Jugendverdrossenheit der Politik werde hier zum Thema.

Auch das Urteil „unengagiert“ trifft nach Auskunft der Shell-Studie so undifferenziert nicht zu: die vorhandene und gar nicht so geringe Befürwortung von gesellschaftlichem Engagement bei Jugendlichen lasse sich offenbar nicht ohne weiteres in konkretes Handeln umsetzen. „Jugendliche sind zwar durchaus engagementbereit, aber die Strukturen und Akteure des politischen Systems sowie die darin gegebenen Möglichkeiten scheinen ihnen offenkundig nicht geeignet, um ein für sie befriedigendes Ergebnis erwarten zu lassen.“

Ob eine schlichte Umkehr der Schuldvorwürfe nach dem Motto: nicht die Einstellungen der Jugend sind schuld an der Distanz, sondern die Politik selbst mit ihrem gestörten Verhältnis zur Jugend aus der Studie gefolgert werden soll, mag dahingestellt bleiben. In jedem Fall dokumentiert die Studie ein enormes *Vermittlungsproblem*. Die heute befragten Jugendlichen aber werden sich morgen um die Lösung der sie heute schon bedrückenden Probleme kümmern müssen.

Dabei werden ihnen keine wesentlich anderen politischen Strukturen und Prozesse der Willensbildung wie der Durchsetzung von Entscheidungen zur Verfügung stehen; das Geschäft der von ihnen heute so geschmähten Politiker werden sie dann selbst erledigen müssen. Das in der Studie gezeichnete Verhältnis der Jugend zum politischen System fordert daher alle Anstrengungen von Eltern, Familien, von Parteien und allen Organisationen, in denen aktive politische Partizipation gelernt werden kann, für eine bessere Integration der Jugendlichen in das politische Geschehen, auch mit den für ihre Lebensphase speziellen Erwartungen und Perspektiven. fo

Weiterführend

Die EKD-Synode äußert sich zum Religionsunterricht

Die neue Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland setzte gleich bei ihrer ersten Tagung ein deutliches und in dieser Deutlichkeit auch höchst notwendiges Signal. Im thüringischen Friedrichroda verabschiedeten die 120 Synodalen Ende Mai eine „Kundgebung“ zum Religionsunterricht. Ein Kernsatz aus dieser Erklärung lautet: „Der konfessionelle Religionsunterricht ist weder eine großzügige Geste des Staates noch ein Privileg der Kirchen.“

Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen hat zwar durch Art. 7 Abs. 3 GG Verfassungsrang. Aber die Kirchen registrieren mit einiger Besorgnis, daß der Religionsunterricht zunehmend auf Vorbehalte stößt, im öffentlichen Bewußtsein nicht mehr als Selbstverständlichkeit gilt. Dieser Trend wurde durch die Wiedervereinigung zweifellos verstärkt, mußte doch der Religionsunterricht in den neuen Bundesländern erst eingeführt und damit auch plausibel gemacht werden.

Der Streit um das brandenburgische Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) beschäftigt derzeit das Bundesverfassungsgericht, nachdem die evangelische wie die katholische Kirche gegen die Einführung von LER als Pflichtfach geklagt haben. Die Chancen für einen Erfolg der Klagen gegen LER in der jetzigen Form stehen nicht schlecht. Nur genügt es nicht, wenn die Kirchen auf die rechtlichen Garantien für den Religionsunterricht verweisen und sie gegebenenfalls auch einklagen. Es braucht vielmehr eine *inhaltliche Begründung* des Religionsunterrichts vom Bildungsauftrag der Schule her, wie sie in jüngster Zeit sowohl die EKD mit ihrer Denkschrift „Identität und Verständigung“ (vgl. HK, Oktober 1994, 492)

wie auch die Deutsche Bischofskonferenz mit ihrer Erklärung „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ unternommen haben.

Die EKD-Synode betont ganz in diesem Sinn, auch in einer pluralen Gesellschaft sei religiöse Bildung in der Schule ein unverzichtbarer Faktor allgemeiner und individueller Bildung. Unsere Kultur verdanke sich „mit ihren freiheitlichen Überzeugungen wie ihrem sozialen, diakonischen Verantwortungsbewußtsein gerade auch christlich begründeten Überzeugungen“.

Die synodale Kundgebung wendet sich mit aller gebotenen Klarheit gegen Tendenzen, wie sie in der Einführung von LER zum Ausdruck kommen. Ein staatlicher Pflichtunterricht in weltanschaulich-religiösen Fragen verfehle die freiheitlich-demokratischen Prinzipien und reduziere in unverantwortlicher Weise die Bildungsaufgabe der Schule: „Die Regelungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht entspringen der Einsicht, daß der Staat Vorgaben über religiöse und weltanschauliche Orientierungen niemals selbst herstellen und sie gleichsam verordnen darf.“

Es ist gut, daß die Kirchen beim Thema Religionsunterricht gegenüber der Öffentlichkeit unmißverständlich Stellung beziehen. Sie haben das Recht und die Pflicht, den schulischen Religionsunterricht gegen Mißverständnisse, Unterstellungen und ungerechtfertigte Kritik in den alten wie in den neuen Bundesländern in Schutz zu nehmen, an die grundsätzliche Zuordnung von Religion, Staat und Kirche in einem religiös neutralen Gemeinwesen zu erinnern und auch die bewährten Regelungen des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses am „Musterfall“ Religionsunterricht (so Ulrich Becker bei der Einführung zum Thema bei der Synodaltagung in Friedrichroda) zu verteidigen. Es wäre fatal, würden sie gegenüber Kritikern von außen wie aus den eigenen Reihen kampflös das Feld räumen.

Ein Plädoyer für den schulischen Religionsunterricht ist auch *Selbstverpflich-*

tung; andernfalls wäre er nicht glaubwürdig. Die EKD-Synode erinnert in ihrer Kundgebung die evangelischen Landeskirchen daran, sie müßten gewährleisten, „daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den evangelischen Grundsätzen inhaltlich qualifiziert und profiliert erteilt wird“. Gleichzeitig wird betont, der Religionsunterricht brauche eine lebendige Kirche als Lebensrückhalt.

Bleibt die Frage nach *evangelisch-katholischer Kooperation* im Religionsunterricht, in der die Positionen von Bischofskonferenz und EKD bisher nicht deckungsgleich sind. Die Synode erachtet auf dem Hintergrund der aktuellen schulpolitischen und praktischen Herausforderungen eine verstärkte evangelisch-katholische Zusammenarbeit als notwendig: „Bei Wahrung der Konfessionalität des Religionsunterrichts sollte eine Verständigung in ökumenischem Geist über praktische Folgerungen möglich sein.“ Auf der Basis der Stellungnahmen beider Kirchen seien auf der Ebene von Bundesländern, Landeskirchen und Bistümern „möglichst bald Regelungen anzustreben, die den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen gerecht werden“.

Es ist unerläßlich, daß die beiden großen Kirchen in Deutschland bei der Begründung und Verteidigung des schulischen Religionsunterrichts an einem Strang ziehen, auch was dessen grundsätzlich konfessionelle Prägung anbelangt. Die Kundgebung der EKD-Synode leistet dazu einen weiterführenden Beitrag. Spielräume für eine intensivere evangelisch-katholische Kooperation sollte man behutsam ausloten. ru

Grenzziehung

Theologische Absage an neue Mariendogmen

Etwas versteckt hinter Predigten Johannes Pauls II. bei seinem jüngsten Besuch in Polen (vgl. ds. Heft, S. 334ff.)

veröffentlichte der „Osservatore Romano“ in seiner Ausgabe vom 4. Juni drei Texte zur Frage, ob die Kirche weitere marianische Dogmen definieren sollte: Die kurze Erklärung einer auf dem Mariologischen Kongreß in Tschenstochau vom August 1996 eingesetzten Theologischen Kommission, eine ausführliche Stellungnahme der „Internationalen Päpstlichen Marianischen Akademie“ zu dieser Erklärung sowie einen Aufsatz des römischen Theologen *Salvatore M. Perrella* zum Thema „Mitwirkung Marias am Erlösungswerk“.

Die Erklärung stellt unmißverständlich fest, die Kirche solle in der Linie des Zweiten Vatikanischen Konzils bleiben und keine dogmatische Definition Marias als „Mittlerin“, „Miterlöserin“ und „Fürsprecherin“ vornehmen. Und in der Stellungnahme der Päpstlichen Akademie heißt es ebenso klar, von welcher Seite man es auch immer betrachte, stehe die Bewegung, die eine dogmatische Definition der drei marianischen Titel Miterlöserin, Mittlerin und Fürsprecherin fordere, nicht in Übereinstimmung mit den Orientierungen des achten Kapitels der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“, in der sich das Konzil zu Maria im Geheimnis Christi und der Kirche äußerte.

Das Drängen auf weitere marianische Dogmen nach denen von 1854 und 1950 war schon in der Vorbereitungsphase (über 300 entsprechende Voten) und dann auch während des Zweiten Vatikanums stark. Das Konzil verzichtete auf die Verwendung des Titels „Miterlöserin“ für Maria und führte zwar die Titel „Fürsprecherin“ und „Mittlerin“ als in der Kirche gebräuchlich auf, aber mit dem erläuternden Satz: „Das aber ist so zu verstehen, daß es der Würde und Wirksamkeit Christi, des einzigen Mittlers, nichts abträgt und nichts hinzufügt“ (LG, 62).

In seiner Marienzyklika „Redemptoris mater“ von 1987 widmete Johannes Paul II. den gesamten dritten Teil dem Thema „mütterliche Vermittlung“. Aber auch in der Enzyklika beginnt das entsprechende Kapitel mit dem Hinweis auf die paulinische Aus-

sage, die auch das Zweite Vatikanum an entsprechender Stelle zitiert: „Einer ist Gott, einer auch Mittler zwischen Gott und den Menschen: der Mensch Christus Jesus, der sich als Lösegeld hingegeben hat für alle“ (1 Tim 2,5–6).

Damit ist die Forderung nach einer Dogmatisierung weiterer marianischer Titel aber nicht vom Tisch. In Rom gehen immer wieder entsprechende Biten und Unterschriftenlisten ein. Erst Ende Mai wurden auf einem internationalen marianischen Gebetstag in Amsterdam mit 5000 Teilnehmern aus 48 Ländern Unterschriften für eine Petition an den Papst gesammelt, er möge die Miterlöserschaft Mariens zum Dogma erheben.

Den Auftrag an den Kongreß von Tschenstochau, Möglichkeit und Angemessenheit neuer Mariendogmen zu prüfen, erteilte der Heilige Stuhl. Die jetzt veröffentlichte und von der Päpstlichen Marianischen Akademie erläuterte Theologenerklärung ist zwar keine lehramtliche Stellungnahme, hat aber erhebliches Gewicht. Denn auf der Grundlage des Zweiten Vatikanums markiert sie eine klare Grenzlinie gegenüber einem marianischen Maximalismus, der im breiten Gesamtspektrum katholischer Frömmigkeit durchaus seinen Platz finden kann, aber nicht die verbindliche Lehrverkündung der Kirche über Maria und ihre Rolle im Heilswerk Jesu Christi monopolisieren darf.

In den Begriffen „Miterlöserin und Gnadenmittlerin werden echt biblische, genuin traditionelle christliche Gedanken angesprochen“ – so *Wolfgang Beinert* in der Neuauflage des „Handbuchs der Marienkunde“ (Band I, Regensburg 1996). Aber Beinert fährt dann fort: „Sie werden in einer Terminologie ausgedrückt, die mißverständlich, unangemessen und einem bestimmten theologischen System immanent ist“ (S. 359). Genauso argumentiert die Erklärung von Tschenstochau, wenn sie von der „Zweideutigkeit“ der Begriffe Miterlöserin, Mittlerin und Fürsprecherin spricht und auf die Notwendigkeit einer „weiteren Vertiefung in einer erneuerten